Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3310 vom 12. Oktober 1971

Quartierplanung "Käppeli Nord" in der Gemeinde Muttenz

A. Die Einwohnergemeinde Muttenz hat am 11. Dezember 1970 den Quartierplan "Käppeli Nord" und das dazugehörende Reglement beschlossen.

B. Die erste Planauflage hat vom 21. Dezember 1970 bis 20. Januar 1971 stattgefunden. Sie ist durch Publikation im Amtsblatt Nr. 50 vom 17. Dezember 1970 sowie durch eingeschriebenen Brief an die auswärtigen Grundeigentümer vom 14. Dezember 1970 (Postquittung) bekannt gemacht worden. Keinen eingeschriebenen Brief im Sinne von § 31 Absatz 2 des Baugesetzes erhielt der von der Quartierplanung direkt betroffene Grundeigentümer, da er sich durch Unterzeichnung des Quartierplan-Vertrages mit der Quartierplanung einverstanden erklärt hat. Innert der ersten Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Ein zweites Auflageverfahren vom 12. Juli bis 11. August 1971 war erforderlich, weil aufgrund der Prüfung durch die kantonalen Stellen eine Verschiebung der Hochhäuser erforderlich wurde. Die Publikation für dieses Auflageverfahren erfolgte im Amtsblatt Nr. 27 vom 8. Juli 1971. Den auswärtigen Grundeigentümern wurde mit eingeschriebenem Brief vom 5. Juli 1971 (Postquittung) von der erneuten Planauflage Kenntnis gegeben. Auch innert der zweiten Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 20. August 1971 ersucht der Gemeinderat Muttenz um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfungsbefugnis beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

3. 69 - 50000

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

2. Materiell-rechtlich ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwendungen gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung.

:/: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Muttenz vom 11. Dezember 1970 betreffend die Quartierplanung "Käppeli Nord" - bestehend aus Quartierplan und -reglement - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig werden die bisherigen Zonenvorschriften innerhalb des Quartierplanperimeters aufgehoben.

2. Massgebend sind die unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 44/QP/5/0 und 44/ZP/0/20 versehenen Quartierpläne sowie die dazugehörenden Reglemente mit der Inventarnummer 44/QR/5/0.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Muttenz (5)
Bauverwaltung Muttenz (2)
Bezirksschreiberei Arlesheim, Domplatz 9, Arlesheim
Landeskanzlei
Tiefbauamt (3)

Baupolizeiamt (2)
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lüthi